

gültig ab 1. Januar 2022

Einheitstarif für Ein- und Mehrfamilienhäuser, Kleingewerbe und Landwirtschaft

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Haushaltungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern mit oder ohne elektrische Raumheizung oder Wärmepumpen, deren Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz durch einen einzigen Zähler gemessen wird. Dieser Tarif wird auch für kleinere Gewerbebetriebe einschliesslich Landwirtschaftsbetriebe angewendet.

Der Tarif setzt sich aus Energiepreis und Netznutzungspreis zusammen.

Bezieht ein Kunde über mehrere Messstellen Energie, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet.

Alle Angaben sind excl. MWSt. und sonstigen Abgaben.

2. Energiepreis

für Energielieferung in Kilowattstunden (kWh) und Messung in 400 / 230 V

2.1 Energiepreis

Einheitstarif	7.00	Rp. / kWh
---------------	------	-----------

3. Netznutzungspreis

Der Netznutzungspreis setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis zusammen. Der Grundpreis wird unabhängig von der Grösse der Haushaltung oder des Gewerbebetriebes, bzw. Landwirtschaftsbetriebes und unabhängig von der bezogenen Energiemenge erhoben. Der Arbeitspreis beinhaltet die Netzkosten, Netzverluste, Systemdienstleistungen der Elektra und der Energiemessung sowie die Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber.

3.1 Grundpreis

Pro Kunde und Zähler	8.-	Fr. / Monat
----------------------	-----	-------------

3.2 Arbeitspreis

Einheitstarif	6.60	Rp. / kWh
---------------	------	-----------

4. Tarifzeiten

Die Unterteilung in Hochtarif und Niedertarif ist ab 1.1.2022 aufgehoben. Der Energiepreis und der Netznutzungspreis gelten durchgehend während Tag und Nacht, auch für Sonn- und Feiertage.

5. Blindenergie

Der Blindenergieverbrauch darf pro Monat in der Hochtarifzeit höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Hochtarifverbrauches betragen (entspricht $\cos \varphi = 0,93$). Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird zu 3,8 Rp. / kVarh verrechnet.

6. Allgemeiner Stromverbrauch in Mehrfamilienhäusern

In Mehrfamilienhäusern wird die Energie für die Beleuchtung von Treppenhäusern, Keller, Estriche, für den Betrieb von Heizungsanlagen und weiteren allgemeinen Verbrauchern mit einem Zähler gemessen und dem Hauseigentümer verrechnet. Es gelten die Festlegungen in den Abschnitten 2, 3, 4 und 5.

7. Messeinrichtungen

Die Elektra Remetschwil bestimmt die für die Energiemessung erforderlichen Messeinrichtungen und stellt dem Kunden für jede zur Anwendung gelangende Tarifart einen Dreiphasen-Doppeltarifzähler (3 x 400 / 230 V) ohne Verrechnung einer Mietgebühr zur Verfügung. Die Elektra Remetschwil behält sich das Recht vor, für grössere Messeinrichtungen die Anschaffungskosten dem Kunden zu verrechnen.

8. Sperrungen

Die Sperrung von Boilern, Heizungen und anderen Apparaten bleibt mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse im Verteilnetz vorbehalten. Die Festlegung der Sperrzeiten liegt in der Kompetenz der Verwaltung der Elektra Remetschwil.

Für die Bewilligung von Anschlüssen für Elektro- und Wärmepumpenheizungen gelten besondere Anschlussbedingungen.

9. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Elektra Remetschwil ist berechtigt, quartalsweise abzurechnen. Bei halbjährlicher Zählerablesung werden für die Zwischenquartale angemessene Akontobeträge in Rechnung gestellt.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne jeden Abzug an eine von der Elektra bezeichnete Zahlungsstelle zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann Verzugszins zu dem für Bankvorschüsse gültigen Zinssatz verrechnet werden.

Für eine 2.Mahnung ist eine Mahngebühr zu entrichten.

10. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der Elektra Remetschwil beruht auf dem vorliegenden Tarif und dem jeweils gültigen Reglement für die Abgabe der elektrischen Energie.

Dieser Tarif wird von der Verwaltung auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Er ersetzt alle, für die gleiche Anwendung geltenden, früheren Tarife.

Elektra Remetschwil, Genossenschaft

Die Verwaltung

Remetschwil, im August 2021